

Frau Bundesrätin
Eveline Widmer-Schlumpf
Zustelladresse:
Bundesamt für Polizei fedpol
Stab Rechstdienst - Datenschutz
Nussbaumstrasse 29
3003 Bern

RR/tm

312

Bern, 10. März 2010

Bundesgesetz über die polizeilichen Aufgaben des Bundes (PoIAG)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Der Schweizerische Anwaltsverband (SAV) dankt Ihnen für die Einladung zur Stellungnahme zum oben erwähnten Bundesgesetz. Anbei erhalten Sie die Stellungnahme des SAV in eingangs genannter Angelegenheit.

I. Allgemeine Bemerkungen

Der SAV begrüsst grundsätzlich, dass die allgemeinen Polizeiaufgaben des Bundes in einem Gesetz geregelt werden. Dieses Gesetz steht in engem Zusammenhang mit der Schweizerischen Strafprozessordnung, welche voraussichtlich im Januar 2011 in Kraft tritt. Art. 21 des PoIAG hält den Grundsatz deklaratorisch fest. Daneben enthält das neue Gesetz aber auch Grundsätze zu sicherheitspolizeilichen Aufgaben der polizeilichen Gefahrenabwehr inklusive der Verhütung von Straftaten.

Der SAV verfolgt die in der jüngsten Zeit zunehmende Tendenz, den Rechtsstaat in einen Präventionsstaat umzubauen, mit Besorgnis.

Das Strafrecht dient der Aufarbeitung vergangenen Unrechts. Ausgangspunkt des Strafprozesses ist ein Tatverdacht.

Mit der Schweizerischen Strafprozessordnung und dem Polizeiaufgabengesetz erhält die Polizei demgegenüber „carte blanche“ zur selbständigen Ermittlung (vgl. auch Mark Pieth, vom Inquisitionsprozess direkt zum postmodernen Kontrollmodell? in Festschrift Stefan Trechsel, Schulthess Verlag, Seite 415ff).

Durch die ausserordentlich starke Stellung der Polizei, welche die eigentliche Herrin des Verfahrens wird, entsteht die Gefahr, dass die Persönlichkeitsrechte nicht mehr genügend geschützt sind.

Zum Schutz der Menschenwürde und zur Sicherung der Entscheidungsfindung wurde dank der Europäischen Menschenrechtskonvention die Gewaltenteilung eingeführt. Beweis- und Zwangsmassnahmen wurden an Regeln gebunden. Zur Ergänzung der Schutzrechte wurden aktive Mitwirkungsrechte der Parteien in den Prozessordnungen verankert. Das sind die Grundpfeiler des modernen Strafprozesses.

Im heutigen straftheoretischen Programm erscheint demgegenüber als Ziel nur noch die Gewährleistung der Sicherheit. Menschen werden als Angehörige von Risikogruppen identifiziert. Die neuen Zwangsmassnahmen und die Tendenz zur Vorermittlung verwischen die Grenze zwischen Prävention und Repression. Auch Massnahmen, die der Bekämpfung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität dienen, dürfen nicht zu Lasten der Grundrechte erfolgen, denn es gibt keine Sicherheit ohne Menschenrechte.

Aus all diesen Gründen ist von grundsätzlicher Bedeutung, dass die geheimen Vorverfahren der Polizei nicht ohne Kontrolle durch die Staatsanwaltschaft und Justiz bleiben.

Vor diesem Hintergrund ersucht der SAV Sie, die nachfolgenden Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des PolAG zu berücksichtigen.

II. Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen

ad Art. 12

Die Ausnahmen von der Informationspflicht dürfen nur sehr restriktiv angewendet werden, und der SAV ersucht, in Abs. 4 folgenden Textteil zu streichen ...“und diese Information nicht mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist“.

ad Art. 13

In Abs. 1 ist der zweite Satz („Zur Unterstützung der Observation können Ortungsgeräte eingesetzt werden, wenn ihre Durchführung sonst wesentlich erschwert wäre.“) zu streichen. An den allgemein zugänglichen Orten sind Ortungsgeräte gerade nicht nötig. Diese ermöglichen eine lückenlose Verfolgung von Personen.

In Abs. 2 wird beantragt, die in Satz 3 vorgesehene Erneuerung der Genehmigung der Observation nicht endlos zuzulassen. Wenn ein konkreter Verdacht auf eine strafbare Handlung besteht, sollte die Strafverfolgung eröffnet werden mit den dafür vorgesehenen Parteirechten.

Es wird ersucht, mindestens ab einer bestimmten Dauer der Observation das Zwangsmassnahmengericht für die Erneuerung als zuständig zu erklären.

ad Art. 17

Der vorgesehene Einsatz von Privatpersonen sollte sehr zurückhaltend erfolgen. Der SAV erachtet es als ausserordentlich fragwürdig, dass (anonyme) Informanten und Vertrauenspersonen mit Prämien entschädigt werden sollen. Es wird daher ersucht, dass die Auszahlung einer Prämie für eine Information mindestens aktenkundig gemacht wird.

ad Art. 48

Der Verweigerungsgrund von Abs. 2 lit. a sollte im Zweifel bejaht werden, so dass ein Gericht über die Frage der Rechtshilfe entscheiden muss.

ad Art. 88

Der Art. 88 stellt die gesetzliche Grundlage für neue Fichen dar.

Es ist wichtig, dass ein Recht auf Einsichtnahme in die Fiche und in gemachte Mitteilungen besteht. Der Dokumentationspflicht nach Art. 103 kommt daher grosse Bedeutung zu.

Gerne hoffen wir, dass unseren Überlegungen und Argumenten Beachtung geschenkt wird.

Mit freundlichen Grüssen

Für den Schweizerischen Anwaltsverband:

Brenno Brunoni
Präsident SAV

René Rall
Generalsekretär SAV

Bern, 10. März 2010